jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1967/12/7 1Ob246/67

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.12.1967

Norm

AußStrG §80

Rechtssatz

Diese Bestimmung bedeutet nur, daß das Amt eines nach §§ 77 - 79 zu bestellenden Kurators mit dem eines Testamentsvollstreckers nicht schlechthin unvereinbar ist, sie gibt dem letzteren aber kein Recht auf Kuratorbestellung.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 246/67
  Entscheidungstext OGH 07.12.1967 1 Ob 246/67

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1967:RS0007720

Dokumentnummer

JJR_19671207_OGH0002_0010OB00246_6700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at